

Index der Großhandelsverkaufspreise



Erscheinungsfolge: unregelmäßig
Erschienen am 07.09.2012

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:
Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 44; Fax: +49 (0) 611 / 72 40 00;
www.destatis.de/kontakt

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2012

Vervielfältigungen und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 3

- *Bezeichnung der Statistik:* Index der Großhandelsverkaufspreise.
- *Erhebungstermin:* 5. des Berichtsmonats.
- *Periodizität und Zeitraum, für den eine Zeitreihe ohne Bruch vorliegt:* Monatlich ab Januar 2005.
- *Erhebungsgesamtheit und Zuordnungsprinzip der Erhebungseinheiten:* Repräsentativerhebung bei Unternehmen der NACE-Gruppen 46.2 bis 46.9.
- *Rechtsgrundlagen:* Preisstatistikgesetz.

2 Zweck und Ziele der Statistik

Seite 3

- *Erhebungsinhalte:* Verkaufspreise einschließlich Verbrauchssteuern, preisbestimmende Merkmale.
- *Zweck der Statistik:* Berechnung von Großhandelsverkaufspreisindizes als Indikatoren von Inflationstendenzen, Deflationierung.
- *Hauptnutzer/-innen der Statistik:* Europäische Zentralbank, Bundesministerien, Wirtschaftsverbände, Unternehmen, Statistik (Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung, lfd. Handelsstatistiken (Großhandel und Handelsvermittlung).

3 Erhebungsmethodik

Seite 4

- *Art der Datengewinnung:* Schriftliche Befragung oder Online-Befragung mit Auskunftspflicht.
- *Stichprobenverfahren:* Mehrstufige gezielte Auswahl von 3575 Preisrepräsentanten bei ca. 1030 Unternehmen.
- *Saisonbereinigungsverfahren:* Keine Saisonbereinigung der Originalreihen, parallele Veröffentlichung eines saisonbereinigten Gesamtindex.
- *Erhebungsinstrumente und Berichtsweg:* Postalisch per Erhebungsvordruck (im Anhang dieses Dokuments) oder per Online-Fragebogen über gesicherte Internetverbindung vom Unternehmen an das Statistische Bundesamt.

4 Genauigkeit

Seite 5

- *Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit:* Indexzahl mit einer Nachkommastelle, Ergebnisse sind mit der Erstveröffentlichung endgültig.
- *Stichprobenbedingte Fehler:* Quantifizierung nicht möglich, da keine Zufallsstichprobe.
- *Nicht-stichprobenbedingte Fehler:* Falsche oder ungenaue Angaben werden im Rahmen von Plausibilitätskontrollen korrigiert. Bei Antwortausfällen erfolgt Extrapolation mit geeigneten Indikatoren.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 6

- *Aktualität vorläufiger Ergebnisse:* Keine Berechnung vorläufiger Ergebnisse.
- *Aktualität endgültiger Ergebnisse:* Die Ergebnisse beziehen sich auf den 5. des Berichtsmonats. Sie werden um den 10. des Folgemonats veröffentlicht.
- *Pünktlichkeit:* Alle Veröffentlichungstermine werden eingehalten.

6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

Seite 6

- *Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit:* Innerhalb eines Basiszeitraums (in der Regel 5 Jahre) gewährleistet, über mehrere Basiszeiträume hinweg mit Einschränkungen. Ab 1991 Angaben für Deutschland insgesamt, davor ausschließlich für das frühere Bundesgebiet.
- *Änderungen, die Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit haben:* Einführung neuer Wägungsschemata.

7 Bezüge zu anderen Erhebungen

Seite 6

- *Input für andere Statistiken:* Deflationierung anderer wirtschaftsstatistischer Größen.
- *Unterschiede zu vergleichbaren Statistiken oder Ergebnissen:* Bestandteil des deutschen preisstatistischen Systems. Quellstatistik ist die Jahreserhebung im Handel.

8 Weitere Informationsquellen

Seite 7

- *Publikationswege, Bezugsadresse:*
www.destatis.de › Publikationen › Thematische Veröffentlichungen › Preise
www.destatis.de › Zahlen & Fakten › Datenbanken › Genesis-Online
- *Kontaktinformation:* www.destatis.de/kontakt

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Bezeichnung der Statistik (gem. EVAS)

Index der Großhandelsverkaufspreise, EVAS Nr.: 61281

1.2 Berichtszeitraum

Berichtszeitraum ist der Berichtsmonat.

1.3 Erhebungstermin

5. des Berichtsmonats.

1.4 Periodizität und Zeitraum, für den eine Zeitreihe ohne Bruch vorliegt

Monatlich ab Januar 2005.

1.5 Regionale Gliederung

Bundesgebiet.

1.6 Erhebungsgesamtheit und Zuordnungsprinzip der Erhebungseinheiten

Die Statistik der Großhandelsverkaufspreise wird als Repräsentativerhebung durchgeführt, wobei der Erhebungsbereich auf der Grundlage der EU einheitlichen NACE abgegrenzt wird (Wirtschaftsgruppen 46.2 bis 46.9). Zur Grundgesamtheit gehören alle Unternehmen mit Sitz in Deutschland, deren Haupttätigkeit den genannten Wirtschaftsgruppen zuzuordnen ist.

1.7 Erhebungseinheiten

Erhebungseinheit ist das rechtlich selbständige Unternehmen.

1.8 Rechtsgrundlagen

1.8.1 EU-Recht

Keine Rechtsgrundlage aus EU Recht.

1.8.2 Bundesrecht

Gesetz über die Preisstatistik in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 720 9, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Preisstatistik vom 29. Mai 1959 (BAnz. Nr. 104 S. 1), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 20. November 1996 (BGBl. I S. 1804) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist.

1.8.3 Landesrecht

Keine Rechtsgrundlage aus Landesrecht.

1.8.4 Sonstige Grundlagen

Keine sonstige Rechtsgrundlage.

1.9 Geheimhaltung und Datenschutz

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

2 Zweck und Ziele der Statistik

2.1 Erhebungsinhalte

Es werden Verkaufspreise einschließlich Verbrauchssteuern (z. B. Mineralölsteuer, Tabaksteuer) und steuerähnlicher Abgaben (z. B. Erdölbevorratungsbeitrag), jedoch ohne Umsatzsteuer, für repräsentativ ausgewählte Erzeugnisse erhoben. Die Preisangaben sollen sich auf am Stichtag oder auf die kurz davor oder danach getätigten Vertragsabschlüsse beziehen. Wenn keine Abschlüsse zustande kommen, so sollen jene Preise gemeldet werden, die – nach sicherer Marktkennntnis – an dem betreffenden Stichtag zu erzielen gewesen wären. Zum Erhebungsprogramm gehören auch die genaue Warenbeschreibung sowie andere den Preis bestimmende Merkmale (z. B. Wirtschaftsstufe des Käufers,

Versandart, Frachtlage, Rabatte/Zuschläge, Art der Verpackung, Mengeneinheit, Abnahme /Liefermenge, Zahlungsbedingungen).

2.2 Zweck der Statistik

Die erhobenen Großhandelsverkaufspreise werden zur Berechnung von Großhandelsverkaufspreisindizes verwendet. Diese Indizes messen Preisänderungen auf der Wirtschaftsstufe des Großhandels. Sie gelten als Indikatoren für zukünftige Inflationstendenzen. Außerdem dienen Großhandelsverkaufspreisindizes zur Deflationierung anderer wirtschaftsstatischer Größen.

2.3 Hauptnutzer/-innen der Statistik

Hauptnutzer der Großhandelspreisstatistik sind auf internationaler Ebene die Europäische Zentralbank und auf nationaler Ebene verschiedene Ressorts. Daneben zählen auch Wirtschaftsverbände und Interessenvertretungen unterschiedlicher Wirtschaftszweige zu den Nutzern der Großhandelspreisstatistik. Ergebnisse der Großhandelspreisstatistik werden in Wertsicherungsklauseln verwendet und von den jeweiligen Vertragspartnern genutzt.

2.4 Einbeziehung der Nutzer/-innen

Die Einbeziehung der wichtigsten Nutzer erfolgt vor allem im Rahmen der Umstellung der Großhandelspreisstatistik auf ein neues Basisjahr (in der Regel alle 5 Jahre). In diesem Zusammenhang wirken sie an der Aktualisierung der wichtigsten Berechnungsgrundlagen mit. Dazu gehört vor allem der Warenkorb (Zusammenstellung der Güter, für die regelmäßig Preise beobachtet werden sollen). Im Zuge der monatlichen Indexberechnungen bestehen ebenfalls vielfältige Kontakte zu den Nutzern, insbesondere bei der Ursachenanalyse für aktuelle Preisentwicklungen.

3 Erhebungsmethodik

3.1 Art der Datengewinnung

Die Daten werden in schriftlicher Form erhoben. Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig sind die Inhaber oder Leiter der Unternehmen. Für ausgewählte Positionen werden Sekundärquellen (Börsennotierungen, Marktberichte u. Ä.) ausgewertet.

3.2 Stichprobenverfahren

Gezielte Stichprobe.

3.2.1 Stichprobendesign

Die Grundgesamtheit der Großhandelspreisstatistik besteht theoretisch aus allen Verkaufsfällen von Handelsgütern, die von inländischen Unternehmen der Wirtschaftsgruppen 46.2 bis 46.9 im Inland abgesetzt werden. Nicht berücksichtigt werden jedoch Verkäufe, die nicht der Großhandelsfunktion zuzuordnen sind (z. B. Einzelhandelsumsätze). Die Stichprobenbildung erfolgt in einem mehrstufigen Verfahren mit der in allen Preisstatistiken üblichen Methode der gezielten Auswahl. In der ersten Stufe werden auf der Grundlage von Auswertungen der Jahreserhebung im Handel auf Güterebene repräsentative Erzeugnisse zu einem Warenkorb zusammengestellt. In der zweiten Stufe erfolgt die Auswahl der Unternehmen, die zur monatlichen Preismeldung herangezogen werden sollen. Auswahlkriterium ist die Höhe des Großhandelsumsatzes. Die ausgewählten Unternehmen bestimmen in der dritten Stufe anhand festgelegter Kriterien repräsentative Verkaufsfälle der entsprechenden Warenkorpositionen, für die Preise gemeldet werden.

3.2.2 Stichprobenumfang, Auswahlatz und Auswahlinheit

Der Warenkorb der Großhandelspreisstatistik umfasst z. Zt. 406 Warenarten, für die in 1 030 Unternehmen Preise für insgesamt 3 575 repräsentativ ausgewählte Verkaufsfälle (Preisrepräsentanten) monatlich erhoben werden. Für einige Warenbereiche (Obst und Gemüse, Kartoffeln und Futtermittel, Fleisch und Vieh sowie Seefische) fließen auch Preisnotierungen wichtiger Großmärkte und Warenbörsen in die Indexberechnung ein.

3.2.3 Schichtung der Stichprobe

Bei der beschriebenen Methode der gezielten Auswahl (siehe 3.2) erfolgt keine explizite Schichtung der Ausgangsmaterialien. Lediglich bei der Auswahl der Unternehmen fließen Elemente einer Schichtung nach der Höhe des Großhandelsumsatzes in die Betrachtung ein.

3.2.4 Hochrechnung

Eine Hochrechnung erfolgt nicht. Das Ergebnis stellt sich als gewogener Durchschnitt der ermittelten Preisentwicklungen für die einbezogenen Güterarten dar.

3.3 Saisonbereinigungsverfahren

Die Originalreihen des Großhandelsverkaufspreisindex sind nicht saisonbereinigt, der Gesamtindex wird jedoch parallel auch saisonbereinigt veröffentlicht. Das Statistische Bundesamt verwendet hierfür das Berliner Verfahren "BV4.1".

3.4 Erhebungsinstrumente und Berichtsweg

Die Befragung wird zentral vom Statistischen Bundesamt durchgeführt. Die Befragung erfolgt in schriftlicher Form mit Hilfe von Pendellisten oder über das Internet (IDEV).

3.5 Belastung der Auskunftspflichtigen

Die Zusammensetzung der Berichtsstellenstichprobe wird in regelmäßigen Abständen überprüft.

3.6 Dokumentation des Fragebogens

Der Erhebungsvordruck für die Großhandelspreisstatistik befindet sich neben den dazugehörigen Erläuterungen und einem Beiblatt im Anhang des Dokuments.

4 Genauigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Der Großhandelspreisindex wird als Indexzahl mit einer Nachkommastelle berechnet. Die Zahlen sind für den jeweiligen Berichtsmonat endgültig. Bei der Umstellung auf ein aktuelleres Basisjahr kommt es durch Verwendung neuer Berechnungsgrundlagen (Warenkorb, Wägungsschema, Berichtsstellenstichprobe) zu Revisionsdifferenzen.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Eine Quantifizierung von stichprobenbedingten Fehlern ist nicht möglich, da die Stichprobe nicht auf einer zufallsbedingten Auswahl beruht. Die bei der Stichprobenbildung angewendete Methode der gezielten Auswahl ermöglicht jedoch einen hohen Grad an Repräsentativität. Es ist in jedem Fall gewährleistet, dass die auf den jeweiligen Marktsegmenten führenden Firmen in die Auswahl einbezogen werden.

4.2.1 Standardfehler

Entfällt.

4.2.2 Ergebnisverzerrungen durch das Hochrechnungsverfahren

Entfällt, da kein Hochrechnungsverfahren angewendet wird.

4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler

4.3.1 Fehler durch die Erfassungsgrundlage

Entfällt.

4.3.2 Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten (Unit-Non-Response)

Bei Antwortausfällen (z.B. wegen Schließung oder Umstrukturierung des Unternehmens, Veränderung des Produktionssortimentes usw.) werden die Preise mit geeigneten Fortschreibungsindikatoren (z.B. durchschnittliche Preisentwicklung der entsprechenden Position oder eines höheren Aggregates) extrapoliert. Gleichzeitig wird versucht, zeitnah Ersatzberichtsstellen zu gewinnen.

4.3.3 Antwortausfälle auf Ebene wichtiger Merkmale (Item-Non-Response)

Zu dieser Fehlergruppe gehören in der Großhandelspreisstatistik vor allem falsche oder ungenaue Angaben der befragten Unternehmen und Antwortausfälle. Falsche oder ungenaue Angaben werden in der Regel durch Datenplausibilisierungen und direkte Rückfragen bei den Unternehmen noch im jeweiligen Berichtsmonat korrigiert. Die Plausibilitätskontrollen sind dabei vor allem auf die Prüfung der jeweiligen Preisentwicklung und nicht des Preisniveaus orientiert.

4.3.4 Imputationsmethoden

Die Preise vorübergehend nicht angebotener Güter werden mit geeigneten Methoden fortgeschrieben.

4.3.5 Weiterführende Analysen zum systematischen Fehler

Weiterführende Analysen zum Systematischen Fehler werden nicht erstellt.

4.4 Laufende Revisionen

In fünfjährigem Abstand findet eine Indexrevision statt.

4.4.1 Umfang des Revisionsbedarfs

Im Zusammenhang mit der Festlegung eines neuen Basisjahres wird das Wägungsschema neu festgelegt, was zu Revisionen früherer Ergebnisse führt.

4.4.2 Gründe für Revisionen

Anpassung an veränderte Marktstrukturen.

4.5 Außergewöhnliche Fehlerquellen

Unter außergewöhnlichen Fehlerquellen sind Ereignisse zu verstehen, die unvorhergesehen eintraten und die Nutzung von vorläufigen oder endgültigen Ergebnissen stark beeinträchtigten und deshalb besonders hervorzuheben sind. Dazu zählen zum Beispiel besonders wichtige fehlerhafte oder verspätete Meldungen sowie (Natur)Ereignisse, die unmittelbar nach der Erhebung den Erhebungsgegenstand deutlich veränderten und somit die Aussagekraft der Statistik schwächten. Ein solches Ereignis trat nicht ein.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität vorläufiger Ergebnisse

Keine Berechnung und Veröffentlichung vorläufiger Ergebnisse.

5.2 Aktualität endgültiger Ergebnisse

Die erfragten Preise beziehen sich auf den 5. des jeweiligen Monats. Die Bundesergebnisse werden ca. am 10. des Folgemonats veröffentlicht. Mit diesem Veröffentlichungsdatum befindet sich Deutschland innerhalb Europas auf einem Spitzenplatz.

5.3 Pünktlichkeit

Alle Veröffentlichungstermine werden eingehalten.

6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

6.1 Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit

Das in der Großhandelspreisstatistik angewendete Laspeyres-Konzept beruht auf der Konstanz aller Berechnungsgrundlagen (Warenkorb, Berichtsstellenstichprobe, Stichprobe der Preisrepräsentanten, Wägungsschema), wodurch die zeitliche Vergleichbarkeit der berechneten Indizes innerhalb eines Basiszeitraumes theoretisch gewährleistet ist. In der Praxis ist diese Konstanz jedoch nicht durchgängig durchsetzbar. Insbesondere bei der Zusammensetzung der Berichtsstellenstichprobe sind durch dauerhafte Antwortausfälle Veränderungen notwendig, was die Vergleichbarkeit im engeren Sinne erschwert. Im Zeitverlauf notwendige Anpassungen bei der Beschreibung der Preisrepräsentanten werden mit Hilfe geeigneter Qualitätsbereinigungsverfahren bewertet. Dies bedeutet, dass Preisänderungen, die aus Qualitätsveränderungen resultieren, aus der Preisentwicklung eliminiert werden. Zu den häufig angewendeten Qualitätsbereinigungsverfahren gehören der matched-mode-Ansatz, der Preisvergleich von alter und neuer Qualität im überlappenden Zeitraum, die direkte Verkettung und die Einschätzung der Qualitätsveränderung durch Experten. Bei EDV-Gütern werden zudem mathematisch-statistische Verfahren (Regressionsanalyse) verwendet.

Die angesprochenen Berechnungsgrundlagen werden jeweils für einen Basiszeitraum, der in der Regel 5 Jahre beträgt, konstant gehalten. Aus Preisindizes unterschiedlicher Basiszeiträume werden häufig durch Verkettung lange Indexreihen gebildet, obwohl im strengen Sinne die Vergleichbarkeit nicht gegeben ist. In der so dargestellten Preisentwicklung sind "unechte Preisveränderungen" enthalten, d.h. Preisveränderungen, die z.B. aus der unterschiedlichen Gewichtungstruktur der Basiszeiträume resultieren. Ein besonderes Problem bei der Vergleichbarkeit unterschiedlicher Basiszeiträume stellen auch Veränderungen in den zu Grunde liegenden Klassifikationen dar.

Die räumliche Vergleichbarkeit der für Deutschland insgesamt berechneten Großhandelspreisindizes ist ab 1991 gegeben. Davor liegen nur Ergebnisse für das frühere Bundesgebiet vor.

Für die Hauptziele der Großhandelspreisstatistik, die Messung von kurz- und mittelfristigen Inflationstendenzen, sind die beschriebenen Vergleichbarkeitsprobleme jedoch unerheblich.

6.2 Änderungen, die Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit haben

Einführung neuer Wägungsschemata.

7 Bezüge zu anderen Erhebungen

7.1 Input für andere Statistiken

Die Großhandelsverkaufspreisindizes dienen zur Deflationierung anderer wirtschaftsstatistischer Größen.

7.2 Unterschiede zu vergleichbaren Statistiken oder Ergebnissen

Die Großhandelspreisstatistik ist Bestandteil des deutschen preisstatistischen Systems, das die Preisentwicklung auf allen wesentlichen Wirtschaftsstufen abbildet. Auf der Stufe der Produktion werden Erzeugerpreisindizes landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gewerblicher (d.h. industrieller) Produkte sowie Baupreisindizes berechnet. Erzeugerpreisindizes für Dienstleistungen befinden sich im Aufbau. Auf der Stufe der Verteilung enthält das preisstatistische System neben den Indizes der Großhandelsverkaufspreise auch Einzelhandelspreisindizes. Die Stufe des privaten Verbrauchs wird durch Verbraucherpreisindizes abgedeckt. Preistendenzen in den Beziehungen zu den Auslandsmärkten werden von Einfuhr- bzw. Ausfuhrpreisindizes dargestellt.

Die Großhandelspreisstatistik verwendet andere statistische Erhebungen als Datenquellen für die Aufstellung der wesentlichen Berechnungsgrundlagen. Zu diesen Statistiken zählt insbesondere die Jahrerhebung im Handel.

8 Weitere Informationsquellen

8.1 Publikationswege, Bezugsadresse

Die Ergebnisse der Großhandelspreisstatistik werden ausschließlich in elektronischer Form angeboten.

Unter www.destatis.de > Publikationen > Thematische Veröffentlichungen > Preise stehen folgende Publikationen kostenfrei als Excel- und/oder PDF-Datei zur Verfügung:

Fachserie 17, Reihe 6: Die Veröffentlichung enthält Preisindizes für insgesamt 84 Drei-, Vier- und Fünfsteller der Systematik der Wirtschaftszweige (WZ) (jeweils aktueller Monat, Vormonat, Vorjahresmonat und Jahresdurchschnitt des Vorjahres) sowie Veränderungsraten zum Vorjahr und zum Vorjahresmonat in Prozent. Wägungsanteile und Verkettungsfaktoren sind ebenfalls nachgewiesen.

Lange Reihen: Großhandelsverkaufspreise für alle Veröffentlichungspositionen der Fachserie können als Lange Reihen bezogen werden. Ebenso stehen gesondert berechnete Indexreihen für Altpapier und Altmetalle zur Verfügung.

Über das Datenbanksystem GENESIS-Online (www.destatis.de > Zahlen & Fakten > Datenbanken > Genesis-Online > 61 > 612 > 61281 > Tabellen) können ausführliche Ergebnisse der Großhandelspreisstatistik in unterschiedlichen Dateiformaten (.xls, .html und .csv) direkt geladen werden. Die gesondert berechneten Indexreihen für Altpapier und Altmetalle stehen nicht in Genesis-Online zur Verfügung.

8.2 Kontaktinformation

Statistisches Bundesamt
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden

Telefon: +49 (0) 611 / 75 24 44
Telefax: +49 (0) 611 / 72 40 00
<http://www.destatis.de/kontakt>

8.3 Weiterführende Veröffentlichungen

Informationen zum Index der Großhandelsverkaufspreise finden Sie in der Querschnittsveröffentlichung „Wirtschaft und Statistik“ (www.destatis.de > Publikationen > Wirtschaft und Statistik), z.B.:

„Index der Großhandelsverkaufspreise auf Basis 2000“, 05/2004, S.502 (Kurznachrichten).

Weitere Informationen zum Großhandelsverkaufspreisindex sind unter www.destatis.de > Zahlen & Fakten > Preise zu finden.

Anhang

- Erhebungsvordruck
- Richtlinien für das Ausfüllen der Erhebungsvordrucke
- Unterrichtung nach §17 Bundesstatistikgesetz

Großhandelsverkaufspreise

GPI

Bitte keine Eingangsstempel

Statistisches Bundesamt
D3/36128100
65180 Wiesbaden

Rücksendung bitte bis zum
10. des lfd. Monats

Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon, Telefax, E-Mail:

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie der mit dem Erstversand des Fragebogens übermittelten Unterlage, die Bestandteil dieses Fragebogens ist.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf der Rückseite korrigieren.

Firmennummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Bitte beachten Sie die Ausfüllhinweise auf der Rückseite.

| | |
|---|--|
| Firmennummer: | Genaue Verkaufskonditionen (Bitte prüfen und ggf. ändern) |
| GP-Nr. | |
| Genaue Warenbeschreibung 1 (Produktbezeichnung, Ausführung/Typ, Artikel-Nr. usw.) | Wirtschaftsstufe des Käufers 2 |
| <i>Bitte prüfen Sie, ob die von Ihnen gemeldete Ware noch repräsentativ ist. Falls nein, bitte korrigieren.</i> | Versandart (Transportmittel) 3 |
| | Frachtlage 4 |
| | Preis gilt: – nach Abzug/unter Einbeziehung folgender Rabatte/Zuschläge 5 |
| | – ohne/einschl. Verpackung, Verpackungsart ggf. angeben 6 |
| | – je Mengeneinheit 7 |
| | – bei Abnahme-/Liefermenge von 8 |
| | – Zahlungsbedingungen 9 |
| | Verarbeitungsnummer (wird vom Statistischen Bundesamt vergeben) |

| Stichtag 10 | Preis je Mengeneinheit bei Vertragsabschluss ohne Umsatzsteuer 11 | | Haben sich Warenbeschreibung und/oder Verkaufskonditionen seit dem letzten Monatspreis geändert? | | Wenn ja: Bitte vergleichbaren Vormonatspreis für den neuen Verkaufsfall angeben 12 | Bitte passen Sie Ihre Angaben auf dem Fragebogen an und kommentieren Sie die Änderungen ggf. |
|-------------|---|------|--|----|--|--|
| | Euro | Cent | Nein | Ja | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |
| | | | | | | |

Änderung der Warenbeschreibung, der Handels-, Liefer- und Zahlungsbedingungen/Preisänderung

Bitte überprüfen Sie regelmäßig, ob die umseitig eingetragenen Merkmale noch zutreffen. Ist es notwendig, auf eine andere Warenbeschreibung/andere Verkaufskonditionen überzugehen, ändern Sie die

Angaben auf der Vorderseite ab und geben Sie – falls möglich – den vergleichbaren Vormonatspreis für den neuen Verkaufsfall oder Anmerkungen hierzu an. Im Falle einer Preisänderung wäre eine Erläuterung ebenfalls hilfreich.

| Datum der Änderung | Anmerkungen |
|--------------------|-------------|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

Ausfüllhinweise

Ausführliche Hinweise enthalten die Richtlinien, die wir Ihnen zusammen mit dem Erstversand dieses Fragebogens zugesandt haben.

1 Warenbeschreibung

Fabrikat, Typ/Modell, Ausführung, bei Maschinen, Geräten und Fahrzeugen, ggf. auch Angaben der üblichen Zusatzausrüstung, Leistung, Fassungsvermögen, Abmessungen, sonstige technische Daten, Güte-/Handelsklassen, Volumenprozent, spezieller Verwendungszweck/Anwendungsbereich etc.

2 Wirtschaftsstufe

Abnehmergruppe wie Weiterverarbeiter, Großhandel, Einzelhandel, Großverbraucher oder sonstiger Abnehmer.

3 Versandart

Z. B. Spedition, Bahnfracht, Selbstabholung, auch Transportmittel wie eigener Lkw oder eigener Tankkraftwagen.

4 Frachtlage

Z. B. ab Werk, ab Lager, ab Kai, frei Waggon, frei Empfangsstation, frei Haus oder frei Baustelle.

5 Rabatte/Zuschläge

Insbesondere Funktions-, Konjunktur-, Mengen-, Treue-, Saison-, Frühbezugs- oder Einführungsrabatt sowie Provision für Kommissionsgeschäfte, Rabattsätze, aber auch Zuschläge z. B. wegen höherer Energiekosten, bitte in Euro oder in % des Listen- oder Grundpreises angeben.

6 Verpackungsart

Z. B. in Säcken, Kisten, Kartonagen, Tanks, Fässern, Kanistern, in sonstigen Behältern oder Umschließungen, auf Paletten, in SB-gerechten Packungen oder Umhüllungen.

7 Mengeneinheit

(1, 10, 100, 1000 ...), kg, dt, t, m, m², m³, l, hl, Stück

8 Abnahme- bzw. Liefermenge

Gesamtmenge, die regelmäßig abgenommen/geliefert wird (häufig ein Vielfaches der Mengeneinheit). Wichtig! Die Höhe des Preises ist i. d. R. abhängig von der vereinbarten Abnahmemenge. Ändert sich diese und damit der Preis laufend (z. B. durch Mix von Großkunden und anderen Abnehmern), bitte eine typische Abnahme-/Liefermenge auswählen und den Preis je Mengeneinheit darauf beziehen.

9 Zahlungsbedingungen

Bitte Zahlungsziel (Valuta) in Tagen oder Wochen angeben, z. B. 30 Tage Ziel – ggf. auch netto Kasse – Barzahlungsrabatte oder Skonti gestaffelt in %, z. B. 10 Tage = 3 % Skonto.

10 Stichtag

Preisangaben sollen sich auf die am Stichtag oder auf die kurz davor oder danach getätigten Abschlüsse beziehen. Wenn keine Abschlüsse zustande kommen, so sind jene Preise zu melden, die – nach sicherer Marktkenntnis – an dem betreffenden Stichtag zu erzielen gewesen wären (zuverlässig geschätzt: Bitte unter „Erläuterungen“ „Schätzung“ angeben). Der Preis soll je Mengeneinheit angegeben werden.

11 Preis

Bitte geben Sie Preise einschl. Verbrauchssteuern (z. B. Mineralölsteuer einschl. Ökosteuer, Tabaksteuer o. Ä.), jedoch ohne Umsatzsteuer an. Ändern sich die Preise in größeren Zeitabständen, so genügt jeweils die einmalige Eintragung eines Preises unter Angabe eines Änderungsdatums (z. B. „gültig bis ...“).

12 Vergleichbarer Vormonatspreis

Wenn sich Art, Sorte, Qualität oder Verkaufskonditionen gegenüber dem Vormonat geändert haben, bitte Änderung kurz erläutern und „Vormonatspreis“ der neuen Ware bzw. des neuen Verkaufsfalles angeben.

Bitte zurücksenden an

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

Statistisches Bundesamt
D3/36128100
65180 Wiesbaden

Großhandelsverkaufspreise

GPI

Richtlinien für das Ausfüllen

Vorbemerkung

Mit dem **Gesetz über die Preisstatistik** vom 9. August 1958 hat der Gesetzgeber in den bedeutendsten Wirtschaftsbe-
reichen die laufende Erhebung von Preisen angeordnet, die
zur Berechnung von Preisindizes dienen. Die Preisindizes
gehören zu den wichtigsten Indikatoren für die Beobachtung
des Wirtschafts- und Konjunkturverlaufs. Ohne sie ist eine
wirkungsvolle Wirtschafts- und Währungspolitik nicht denkbar.
Auch Verbände und Unternehmen orientieren sich an ihnen.
So werden Vergleiche mit der Entwicklung der eigenen Ein-
kaufs- und Verkaufspreise angestellt, Verträge mit Preisgleit-
klauseln geschlossen, Anlagewerte aufgrund von Preisindex-
reihen fortgeschrieben usw.

Diese Zwecke können nur dann wirklich erfüllt werden, wenn
die Preisindizes die **tatsächlichen Preisbewegungen**
widerspiegeln. Aus diesem Grund ist eine genaue Beachtung
dieser Richtlinien erforderlich.

1. Auswahl der Güter und der preisbestimmenden Merkmale

Die vom Statistischen Bundesamt vorgegebene Beschrei-
bung der für die Preismeldung vorgesehenen Erzeug-
nisse ist bewusst allgemein gehalten. Häufig kann nur
eine entsprechende Systematik-Nummer vorgegeben
werden. Der dadurch gegebene Spielraum ermöglicht es,
auf firmenspezifische Besonderheiten einzugehen. So
trifft die **betreffende Berichtsfirma die Feinauswahl**
der den Preismeldungen zugrunde zu legenden Produkte
– im vorgegebenen Rahmen – selbst. Die **Ware** ist der
Auswahl entsprechend **genau zu beschreiben**.

Bei der Feinauswahl ist folgendes zu beachten:

- Die ausgewählten Verkaufsfälle dürfen sich ausschließ-
lich auf im **Inland abgesetzte Waren** und nicht auf
direkte Exporte beziehen.
- Die Ware, auf die sich die Preisangaben beziehen, soll
möglichst **längerfristig eine Umsatzbedeutung**
haben.
- Die **Preisentwicklung** der Ware soll für ähnliche
Produkte des betreffenden Unternehmens **repräsen-
tativ** sein.
- Es genügt, aus einer Gruppe von Erzeugnissen mit
einer gleichen oder ähnlichen Preisentwicklung unter
der vorgegebenen groben Warenbezeichnung **einen
oder ggf. mehrere Artikel** auszuwählen und für die-
se(n) Preise zu melden.
- Die Preismeldung soll sich auf einen **bestimmten Ver-
kaufsfall** beziehen, der bei der Ware am häufigsten
vorkommt. Für diesen repräsentativen Verkaufsfall
sind alle für die **Höhe des effektiven Preises maß-
gebenden Handels-, Liefer- und Zahlungsbedin-
gungen einzutragen**, insbesondere:

- 1 die **ausführliche Beschreibung** der Qualität, Aus-
führung usw. der Ware (Sorte, Modell, Typ o. Ä.)
- 2 die **Wirtschaftsstufe** (Abnehmergruppe) des
Käufers (z. B. Groß- oder Einzelhandel, Großver-
braucher, Weiterverarbeiter oder sonstiger
Abnehmer)
- 3 die **Versandarten/Transportmittel** im konkreten
Verkaufsfall
- 4 die **Frachtlage** (z. B. ab Werk, ab Lager, frei
Empfänger)
- 5 sonstige für die Höhe des effektiven Preises aus-
schlaggebende **Zuschläge oder Rabatte**
- 6 die **Art der Verpackung**
- 7 die **Mengeneinheit**, auf die sich der Preis bezieht
- 8 die im Kaufvertrag vereinbarte **Abnahmemenge**
und die **einzelne Liefermenge** (bei mehreren
Lieferungen aufgrund eines Vertrages), falls sie
neben der gesamten Vertragsmenge für die Höhe
des effektiven Preises von Bedeutung ist
- 9 die **Zahlungsbedingungen** (z. B. 30 Tage Ziel).

Bei dem Verkaufsfall darf es sich nicht um einen Export
handeln.

2. Zeitliche Geltung des monatlich einzutragenden Preises ¹⁰

Preise kommen nicht erst zustande, wenn die Ware aus-
geliefert oder die Zahlung geleistet wird. Der Zeitpunkt,
in dem ein Preis wirksam wird, ist der Zeitpunkt des Ver-
tragsabschlusses. Gerade für Zwecke der Konjunktur-
beobachtung, bei der es darauf ankommt, Veränderungen
im Preisverlauf rechtzeitig zu erkennen, ist dies wichtig.

Nach Möglichkeit sind Stichtagspreise zu melden. Stich-
tag ist der **5. des Monats**. Die Preisangabe
soll sich somit auf die an diesem Stichtag, ggf. auch kurz
davor oder danach abgeschlossenen Kaufverträge
beziehen.

Kam im Monatsmonat **vorübergehend kein Abschluss**
zustande, bitten wir, einen Preis zu melden, der – nach
sicherer Marktkenntnis geschätzt – an dem betreffenden
Stichtag zu erzielen gewesen wäre, und ihn als Schätz-
preis zu kennzeichnen.

Sind Verkaufsfälle voraussichtlich während einer längeren
Zeit nicht zu erwarten, z. B. wegen Auftragsmangels, so
bitten wir um Mitteilung. In einem solchen Falle ist eine
andere artverwandte gängige Warenausführung auszu-
wählen und den Preismeldungen zugrunde zu legen
(vgl. auch Ziffer 4.a).

3. Monatlich einzutragender Verkaufspreis 11

Die monatlichen Preiseintragungen müssen die echten, **tatsächlichen Preisbewegungen** erkennen lassen. Deshalb wären Listen- oder Grundpreise sowie nicht marktkonforme Verrechnungspreise oder Durchschnittspreise irreführend.

- Von den effektiven Abschlusspreisen müssen **Rabatte** jeder Art (z. B. Mengenrabatte) sowie andere **Preisnachlässe** z. B. Provisionen für Kommissionsgeschäfte (Ausnahme: Jahresrückvergütungen bzw. Boni) bereits abgezogen sein.
- **Zuschläge** (z. B. wegen Energieverteuerung), die die Ware für den Käufer effektiv verteuern, sind hinzuzurechnen.
- Die Preisangaben dürfen die **Umsatzsteuer nicht enthalten. Einzubeziehen sind jedoch Verbrauchssteuern** (z. B. Mineralöl-, Tabak-, Branntwein- und Sektsteuer) und sonstige steuerähnliche Abgaben wie der Bevorratungsbeitrag bei Mineralölerzeugnissen und der Förderzins.
- Die Preise dürfen ausschließlich in **Euro** gemeldet werden.

4. Änderungen in den Bezugsgrundlagen der Preismeldung 12

Der Nachweis „echter“ **Preisveränderungen**, auf die es in der Preisstatistik allein ankommt, setzt voraus, dass die Berichtsfirma von Monat zu Monat von der gleichen Qualität und Menge der betreffenden Ware und von den gleichen sonstigen preisbestimmenden Merkmalen ausgeht. Daher ist an den Angaben zu Qualität und Verkaufskonditionen (vgl. Abschnitt 1.) von Berichtsmonat zu Berichtsmonat grundsätzlich festzuhalten.

Von diesem Grundsatz muss bzw. darf abgewichen werden, wenn die beschriebene Ware nicht mehr unter den bisherigen Bedingungen verkauft wird oder stark an Umsatzbedeutung verloren hat. Bitte teilen Sie uns **alle notwendigen Änderungen durch Korrektur der Warenbeschreibung und/oder der Verkaufskonditionen** im Erhebungsvordruck bzw. durch Hinweise (auch auf der Rückseite des Erhebungsvordrucks) mit.

Bei allen Änderungen der Berichtsgrundlage wird die Angabe des **vergleichbaren Vormonatspreises** erbeten. Der vergleichbare Vormonatspreis ist der Preis, der im Vormonat zu den neuen Bedingungen gültig war bzw. zu erzielen gewesen wäre. Gegebenenfalls sind **Schätzwerte zulässig**.

Die Angabe des vergleichbaren Vormonatspreises ist notwendig, weil der durch die Änderung der preisbestimmenden Merkmale begründete Preisunterschied eine „unechte“ Preisveränderung darstellt, die bei der Indexberechnung ausgeschaltet werden muss.

Folgende Änderungen der Berichtsgrundlage sind zu unterscheiden:

a) Dauernder Ausfall einer Güterausführung

Wird eine bisher berücksichtigte Qualität/Ausführung nicht mehr oder nur noch in unbedeutenden Mengen verkauft, oder ist ein längerfristiger Umsatzrückgang zu erwarten, so ist auf eine andere, möglichst repräsentative Qualität der gleichen oder einer ähnlichen Warenart überzugehen. Für diese Ware ist außer dem Preis im Berichtsmonat auch der „vergleichbare“ **Vormonatspreis** anzugeben.

b) Änderungen der Verkaufskonditionen

Ändern sich lediglich die Menge oder die Verkaufskonditionen, ist für den Berichtsmonat die Preisangabe auf die neuen Bedingungen zu beziehen. Zusätzlich ist auch der „vergleichbare“ **Vormonatspreis** anzugeben.

Beispiele:

Eine Berichtsfirma hat ein Erzeugnis bisher in 80-Liter-Fässern verkauft und bietet es jetzt in 100-Liter-Fässern an. Für die Berechnung des Index wird der (evtl. geschätzte) vergleichbare Preis im Vormonat für das Erzeugnis in 100-Liter-Fässern benötigt.

Eine Ware wurde bisher vom Kunden abgeholt und wird jetzt frei Empfänger geliefert. Hier ist der Vormonatspreis für die Lieferung frei Empfänger zu melden.

c) Qualitätsänderungen

Ist die betreffende Ware weiterhin ein repräsentativer Verkaufsartikel, allerdings in einer neuen Qualität, so soll die Berichtsstelle nach Möglichkeit den vergleichbaren Vormonatspreis angeben. Ist dies nicht möglich, wird gebeten, in der Erläuterungsspalte auf der Vorder- bzw. auf der Rückseite des Erhebungsvordrucks anzugeben (notfalls zu schätzen), **welcher Teil der Differenz** (in Euro oder Prozent) zwischen dem Preis für die bisherige Qualität und dem für die neue Qualität auf die Qualitätsänderung entfällt. Der andere Teil stellt dann die „echte“ Preisveränderung dar, auf die es bei der Berechnung des Preisindex allein ankommt.

Hat sich die Qualität der Ware bei gleichem Preis verringert oder erhöht, ist – wenigstens näherungsweise – das Ausmaß der Verteuerung/Verbilligung (in Euro oder Prozent) anzugeben.

5. Besonderheiten – Probleme

Der Nachweis echter Preisveränderungen ist bei sich häufig ändernden Produktions- und Marktverhältnissen nicht leicht. Unter besonders ungünstigen Bedingungen können, ergänzend zu den allgemeinen Richtlinien, **besondere Vereinbarungen** über die Art und Form der Preismeldung notwendig sein. Dazu gehören z. B. Sonderregelungen bei Einzelanfertigungen, wenn sich Ware und Verkaufsbedingungen laufend ändern oder weil bei einer Firma ein von Monat zu Monat gleichbleibender typischer Verkaufsfall nicht vorkommt.

Bitte geben Sie uns dann einen entsprechenden Hinweis und vereinbaren Sie mit uns ein geeignetes Verfahren für die Preismeldung.

Statistik der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte, der Großhandelsverkaufspreise sowie der Außenhandelspreise

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die mit dem Gesetz über die Preisstatistik angeordneten Erhebungen von Preisen dienen in erster Linie der Berechnung von Preisindizes. Die Preisindizes gehören zu den wichtigsten kurzfristigen Konjunkturindikatoren, ohne die eine wirkungsvolle Wirtschafts-, Finanz- und Währungspolitik nicht möglich wäre. Darüber hinaus stellen die Preisindizes auch für Unternehmen und Verbände eine wichtige Informationsquelle dar, z. B. als Vergleichsmaßstab für die unternehmensspezifischen Ein- und Verkaufspreise oder zum Abschluss von Verträgen mit Preisgleitklauseln.

Die Preisstatistik wird als Repräsentativerhebung monatlich durchgeführt.

Nach § 2 Nummer 1 des Gesetzes über die Preisstatistik erstreckt sich die Statistik u. a. auf Preise für land- und forstwirtschaftliche sowie für gewerbliche Güter auf der Stufe der Erzeugung oder Gewinnung, der Be- und Verarbeitung und des Groß- und Außenhandels. Nach § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Preisstatistik ist der Erhebungsumfang auf höchstens 34 000 Unternehmen beschränkt.

Rechtsgrundlagen und Auskunftspflicht

Gesetz über die Preisstatistik in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 720-9, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Preisstatistik vom 29. Mai 1959 (BAnz. Nr. 104 S. 1), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 20. November 1996 (BGBl. I S. 1804) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist.

Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Preisstatistik.

Die Auskunftsverpflichtung ergibt sich aus § 3 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Preisstatistik in Verbindung mit §§ 15, 26 Absatz 4 Satz 1 BStatG. Hiernach sind die land- und forstwirtschaftlichen sowie die gewerblichen Unternehmen, Behörden und Einrichtungen auskunftspflichtig.

Nach § 15 Absatz 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Nach § 7a des Gesetzes über die Preisstatistik besteht für Existenzgründer im Sinne des § 7g Absatz 7 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179) im Kalenderjahr der Betriebseröffnung keine Auskunftspflicht. In den beiden folgenden Kalenderjahren besteht keine Auskunftspflicht, wenn das Unternehmen im jeweils letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr Umsätze in Höhe von weniger als 500 000 Euro erwirtschaftet hat. Existenzgründer, die von ihrem Recht, keine Auskunft zu erteilen, Gebrauch machen wollen, haben das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen nachzuweisen. Es steht ihnen jedoch frei, die Auskünfte zu erteilen.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung, Statistikregister

Name und Anschrift des Auskunftspflichtigen bzw. des Unternehmens, Name, Telefon- und Faxnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Die Fragebogen mit den Hilfsmerkmalen werden nach Abschluss der Aufbereitung für den Monat vernichtet, der auf den letzten mit dem Fragebogen erfassten Monat folgt.

Die Firmennummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Unternehmen. Es handelt sich um eine frei vergebene Nummer, die keine Merkmale über persönliche oder sachliche Verhältnisse enthält.

Die GP-Nr. (betrifft nur Statistik der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) ist eine neunstellige Nummer aus dem Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken, mit der das der Preisermittlung zugrunde liegende Produkt grob beschrieben wird.

Die Verarbeitungsnummer setzt sich aus einer aus dem Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken abgeleiteten Nummer – bei der Statistik der Ein- und Ausfuhrpreise einschließlich einer einstelligen Länderkennziffer – sowie einer frei vergebenen Nummer zusammen und dient der Unterscheidung der einzelnen Preisangaben bei der maschinellen Berechnung der Indizes und dem Nachweis der Ergebnisse in der Gliederung nach Güterarten.

Name und Anschrift des Unternehmens werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EG) Nr. 177/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Februar 2008 (ABl. L 61 vom 5.3.2008, S. 6).